



**Bekanntmachung
der
Tierseuchenkasse (TSK)
Baden-Württemberg**

Meldestichtag zur Tierseuchenkassenbeitragsveranlagung für 2012 **ist der 01.01.2012**

Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2011 versandt. Sollten Sie bis zum 01.01.2012 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 20 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit der Beitragssatzung.

Viehhändler (Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2012 meldepflichtig. Die uns bekannten Viehhändler, Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2012 einen Meldebogen.

Meldepflichtige Tiere sind: **Pferde, Schweine, Schafe** (ab dem 10. Lebensmonat), **Bienenvölker** (sofern nicht bei den Landesverbänden gemeldet), **Hühner, Truthühner/Puten**.

Nicht zu melden sind: **Rinder einschließlich Bisons, Wisenten und Wasserbüffel** (Die Daten werden aus der HIT Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen), **gefangengehaltene Wildtiere** (z.B. Damwild, Wildschweine) sowie **Esel, Ziegen, Gänse und Enten**.

Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob die Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken gehalten werden.

Zu melden ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamttierbestand.

BHV1: Bitte beachten Sie, dass für Rinder in kontrollierten Sanierungsbetrieben, sowie in nicht kontrollierten Betrieben, geänderte Beitragssätze gelten. Nähere Informationen erhalten Sie über das Informationsblatt, welches mit dem Meldebogen verschickt wird, bzw. auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de. Ebenso erhalten Sie auf unserer Homepage weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, Leistungen der Tierseuchenkasse, sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer, Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre, erhaltene Leistungen, etc.) einsehen.

Unabhängig von der Meldung bei der Tierseuchenkasse sind Tierbesitzer von z.B. Rindern, Schweinen, Schafe, Ziegen, Einhufer, Hühner, Truthühner, Gänse, Enten, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Wachteln, Laufvögel, Gehegewild gemäß Viehverkehrsverordnung verpflichtet, den Tierbestand bei der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Veterinäramt), registrieren zu lassen.

Tierseuchenkasse Baden-Württemberg, Anstalt des öffentlichen Rechts, Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart, Telefon: 0711 / 9673-669, Fax: 0711 / 9673 – 700, E-Mail: info@tsk-bw.de, Internet: www.tsk-bw.de.